



Fassung vom 28. Dezember 2018 (Erlass der Wallonischen Regierung vom 6. September 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Mai 2004 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und des Buches I des Umweltgesetzbuches in Bezug auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit der Entwürfe)



ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

Operative Generaldirektion
Landwirtschaft, Naturschätze und
Umwelt

Operative Generaldirektion
Raumordnung, Wohnungswezen,
Erbe und Energie



Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltungspolizei

Anlage I
Allgemeines Formular für die Anträge auf
Umweltgenehmigung und auf Globalgenehmigung

Der Verwaltung der Gemeinde, bei der die Akte eingereicht wird, vorbehaltenes Feld	
Gemeinde, bei der der Antrag auf Umweltgenehmigung eingereicht ist	
Datum des Empfangs Akte bei der Gemeinde	
Bezugszeichen der Akte bei der Gemeinde	
Kontaktperson bei der Gemeinde	
Datum der Einsendung der Akte an die Abteilung Genehmigungen und Zulassungen	

Antragsteller

.....

Gegenstand des Antrags

.....

.....

.....

Siegel der Gemeinde





FELD I — ANTRAGSTELLER

Eines der unten stehenden Felder ausfüllen.

Natürliche Person

NAME : Vorname :

Eigenschaft :

Anschrift

Straße : Nr. Fach

Postleitzahl : Gemeinde :

Rufnummer : Fax :

E-Mail : @

MwSt-Nr. :

Juristische Person

des öffentlichen Rechts (Artikel D.IV.22, § 1^{er}, 1^o, Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung¹) ?

Bezeichnung oder Gesellschaftsname :
.....

Rechtsform :

Anschrift des Gesellschaftssitzes

Straße : Nr. Fach

Postleitzahl : Gemeinde :

Rufnummer : Fax :

E-Mail : @

MwSt. Nr. :

Person, die ordnungsgemäß befugt ist, um die juristische Person zu vertreten

NAME : Vorname :

Vorname : Geschäftsführender Verwalter

Direktor

Andere (präzisieren) :

¹ Offizielle Koordinierung(Original : Artikel 127 des CWATUP)

**FELD II — BETRIEBSSITZ**

Gegenstandslos für die im Sinne des Artikels 1, 6° des Dekrets mobilen Betriebe.

II.1. ANGABEN ZUM STANDORT DES PROJEKTS

Bezeichnung		
Anschrift		
Straße ² :	Nr.	Fach
Postleitzahl :	Gemeinde :
Rufnummer :	Fax :
E-Mail :	@	
NAME, Vorname und Eigenschaft der Person, die die Verwaltung kontaktieren kann :		
Allgemeine Lambert-Koordinaten (nicht obligatorisch) : X =	Meter; Y =	Meter	

II.2. KURZE BESCHREIBUNG DES STANDORTS UND DER UMGEBUNG DES PROJEKTS**II.2.1. DIE FOLGENDEN UNTERLAGEN MÜSSEN DEM VORLIEGENDEN FORMULAR BEIGEFÜGT WERDEN**

Für die ausschließlich landwirtschaftlichen Projekte: s. Anlage II des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedenen Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

- 1° die Lage des Betriebs auf der IGN Landkarte im Maßstab 1/10 000, und, falls sie bestehen, die Angabe des Vorhandenseins eines kommunalen Strukturschemas oder eines kommunalen Raumordnungsplans sowie der Parzellierungsumkreis; diese Auskünfte sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ;
- 2° Ein Katasterplanauszug² (mit Ausnahme der Rubrik 92.61.10) mit Angabe der Parzellen oder Teile von Parzellen,
 - a) die in einem ab der Abgrenzung der von dem Projekt betroffenen Katasterparzelle(n) bemessenen Umkreis von **50 Metern, wenn das Projekt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt**, liegen ;
 - b) die in einem ab der Abgrenzung der von dem Projekt betroffenen Katasterparzelle(n) bemessenen Umkreis von **200 Metern, wenn das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt**, liegen ;
- 3° ein im geeignetsten Maßstab ausgefertigter Plan des Betriebs, mit Angabe des Standortes der Räumlichkeiten, der Werkstätten, der Lager (Roh- und Hilfsstoffe, Abfälle, usw.), der Geräte, der Schornsteine, der Grundwasserentnahmestellen, der Ableitungsnetze und der Abwasserableitungen (Regenwasser einbegriffen), und auf dem die Parzellengrenzen eingetragen sind. Auf diesem Plan sind die Katasterparzellen eingetragen und von P₁ bis P_N numeriert wobei « N » die Anzahl der durch den Standort des Betriebs betroffenen Parzellen darstellt. Die Gebäude werden ebenfalls von B₁ bis B_K numeriert, wobei « K » die Anzahl der durch den Betrieb betroffenen Gebäude darstellt; die genaue Lokalisierung von jeder Ableitung von Abwasser in das jeweilige Aufnahmemilieu ist als Pfeil darzustellen, der entweder den Ort der Ableitung in das Aufnahmemilieu oder den Standort der Vorrichtung zur Kontrolle der Ableitung anzeigt ;
- 4° eine geotechnische Studie (geophysikalische und/oder Stabilitätsstudie), wenn das Grundstück in einem in Artikel D.IV.57 des Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung³ erwähnten Umkreis mit größeren natürlichen Risiken (Erdbeben, Karsterscheinung, Felssturz) liegt; diese Auskünfte sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

2.....Handelt es sich um eine Ortsbezeichnung, diese bitte angeben. Eine Ortsbezeichnung sollte nur dann angegeben werden, wenn dies in Ermangelung eines Straßennamens für die Lokalisierung des Betriebs relevant ist.

2.....Siehe vorletzte Seite, wo sich das Dokument zu besorgen

3 Offizielle Koordinierung(Original : Artikel 136 des CWATUP)



II.2.2. KURZE BESCHREIBUNG DES STANDORTS UND DER UMGEBUNG DES PROJEKTES (MAXIMAL 5 ZEILEN)

Natürliches (Boden, Untergrund, Oberflächen- und Grundwasser) und menschliches Milieu

.....

.....

.....

.....

.....

II.3. LISTE DER KATASTERPARZELLEN

Der Betrieb steht auf mehreren Gemeinden : **NEIN** **JA**

Mehr als fünf Parzellen : **NEIN**, dann ist die unten stehende Tabelle auszufüllen,
 JA, dann lediglich die Tabelle der Seite 27 benutzen, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht.

Liste der durch den Antrag betroffenen Katasterparzellen						
Identifizierung auf dem Plan	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Nummer	Eigentümer (ankreuzen)	Mieter (ankreuzen)
P ₁					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
P ₂					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
P ₃					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
P ₄					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
P ₅					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* S. Punkt II.2.1, 3°, Seite 3.

II.4. VORHANDENSEIN VON DIENSTBARKEITEN UND ANDEREN RECHTEN

NEIN

JA, in diesem Fall die folgende Tabelle für die betroffenen Parzellen ausfüllen und dabei die Numerierung von Punkt II.3 übernehmen :

Parzellen *	Art der Dienstbarkeiten und der anderen Rechte	Ausgelöste Belastungen

* S. Tabelle von Punkt II.3, Seite 4.



II.5. STÄDTEBAUGENEHMIGUNG (GLOBALGENEHMIGUNG)

II.5.1. SIND IN ARTIKEL 84 DES WALLONISCHEN GESETZBUCHES ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU UND DAS ERBE ERWÄHNT E HANDLUNGEN UND ARBEITEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTES NOTWENDIG ?

NEIN

JA, dann,

ist eine Städtebaugenehmigung dann für diese Handlungen und Arbeiten nötig ?

NEIN

JA, dann,

ist die Städtebaugenehmigung dann gewährt worden ?

JA, dann ist die Städtebaugenehmigung in der Anlage beigefügt

NEIN, dann müssen die gemäß dem Artikel 284 ff. des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe angeforderten Unterlagen und Auskünfte dem vorliegenden Formular beigefügt werden. (Die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit wird nicht verlangt, da der Antrag auf Globalgenehmigung als Notiz gilt). Außerdem sind die Punkte 1 und 2, Seite 27, des 5. Teils des vorliegenden Formulars auszufüllen

II.5.2. LISTE DER GEBÄUDE (B_N) UND DEREN ZWECKBESTIMMUNG

Entfällt

Mehr als fünf Gebäude : **NEIN**, dann die unten stehende Tabelle ausfüllen,

JA, dann nur die Tabelle der Seite 28, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4 Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht, verwenden.

Identifizierung auf dem Plan *	Zweckbestimmung des Gebäudes und/oder dessen Bezeichnung
B ₁	
B ₂	
B ₃	
B ₄	
B ₅	

* S. Pos. II.2.1, 3°, Seite 3.

II.6. ERWÜNSCHTE ABÄNDERUNGEN DER TRASSE UN DER AUSRÜSTUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND WEGE

NEIN

JA, dann, folgende Tabelle ausfüllen :

Öffentliche Straße	Art der Abänderungen	Begründung



FELD III — BETRIEBSART

III.1. IST DAS PROJEKT

- a) zeitweilig ? (im Sinne von Artikel 1, 4° des Dekrets vom 11. März 1999) NEIN JA
- b) ein Versuchsprojekt ? (im Sinne von Artikel 1, 5° des Dekrets vom 11. März 1999) NEIN JA
- c) mobil ? (im Sinne von Artikel 1, 6° des Dekrets vom 11. März 1999) NEIN JA

III.2. DER ANTRAG ENTHÄLT

- a) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Klasse 1) NEIN JA, dann Nr. der Anlage :
- b) eine Sicherheitsakte (SEVESO-Betrieb) NEIN JA, dann Nr. der Anlage :
- c) eine technische Akte gemäß Teil 3bis des vorliegenden Formulars (IPPC-Betriebe) NEIN JA, dann Nr. der Anlage :

III.3.A GEWERBEGEBIET

Der Betrieb liegt in einem im „GRE“ erwähnten Gewerbegebiet⁴ : NEIN JA

III.3.B AGRARGEBIET

Der Betrieb befindet sich ganz oder teilweise im „GRE“ definierten Agrargebiet⁴ : NEIN JA

III.4. ART DES ANTRAGS

Handelt es sich um :

- a) die Startphase eines neuen Betriebs ? NEIN JA
- b) die Weiterführung eines Betriebs, dessen Genehmigung bald auslaufen wird ? NEIN JA
- c) die Erweiterung oder die Umwandlung eines genehmigten Betriebs ? NEIN JA
- d) einen Antrag infolge einer Abänderung der Liste der eingestuften Betriebe ? NEIN JA
- e) einen anderen Antrag ? Bitte präzisieren

III.5. SCHON BESTEHENDE GENEHMIGUNGEN, ERLAUBNISSE, REGISTRIERUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Entfällt, wenn sie mit JA auf Punkt III.4, a weiter oben geantwortet haben.

- Mehr als fünf Genehmigungen : NON, dann die unten stehende Tabelle ausfüllen,
- JA, dann nur die Tabelle der Seite 29, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4 Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht, verwenden.

Schon bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse, Registrierungen und Erklärungen				
Datum	Behörde	Bezugszeichen der Akte	Zeitraum	Gegenstand
..... / / / /	
..... / / / /	
..... / / / /	
..... / / / /	
..... / / / /	

Behörde: BSK: Bürgermeister- und Schöffenkollegium SA: Ständiger Ausschuss des Provinzialrats
 Gv: Gouverneur Mn : Minister

⁴ Offiziöse Koordinierung(Original : CWATUP)



FELD IV — VORSTELLUNG DES PROJEKTES

IV.1. TÄTIGKEITSBEREICH — NACE-VERZEICHNIS

IV.1.1 HAUPTBEREICH :

IV.1.2 ANDERE KODIFIZIERTE TÄTIGKEITEN :

IV.2. NUMMERN DER RUBRIKEN DER UMWELTGENEHMIGUNG

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

IV.3. KURZE BESCHREIBUNG DES PROJEKTS UND SEINER HAUPTSÄCHLICHEN AUSWIRKUNGEN (MAX. 5 ZEILEN)

.....
.....
.....
.....
.....

IV.4. KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE BENACHBARTEN GEBIETE

IV.4.1. KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN

Bestehen Ihrer Meinung nach in der Nähe Ihres Projektes andere Betriebe, die die Auswirkungen auf die Umwelt verschlimmern könnten ? **NEIN** **JA**

IV.4.2. AUSWIRKUNGEN AUF BENACHBARTE GEBIETE

Kann Ihrer Meinung nach Ihr Projekt Auswirkungen auf die Umwelt einer anderen Region, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines am Espoo-Abkommen beteiligten Staates haben ? (Artikel 36 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Organisierung der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region) **NEIN** **JA**



IV.5. GENAUE BESCHREIBUNG DES PROJEKTS

Punkte IV.5.1 und IV.5.2: die Spalte «Ortslage» für die im Sinne des Artikels 1, 6° des Dekrets mobilen Betriebe nicht ausfüllen; die Identifizierung einer Parzelle P_N oder eines Gebäudes B_N ist nicht obligatorisch, erleichtert aber die Ortung.

IV.5.1. LISTE DER ANLAGEN UND TÄTIGKEITEN (I_N)

Um das Auflisten von Hunderten von Anlagen zu vermeiden, sollte man nur das Wesentliche erwähnen. Es gilt also die Anlagen zu gruppieren, die von der Funktion her mit einander verbunden sind, so wie z.B. alle Bestandteile eines Walzwerks, alle Holzverarbeitungsmaschinen einer Schreinerei, usw.

Mehr als zehn Maschinen : **NEIN**, dann die unten stehende Tabelle ausfüllen,
 JA, dann nur die Tabelle der Seite 30, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4 Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht, verwenden.

Anlagen I _N				Ortslage	
Réf.	Beschreibung	Nennkapazitäten (die Einheiten angeben)	Installierte elektrische Leistungen (in kW)	auf P _N	in B _N
I ₁					
I ₂					
I ₃					
I ₄					
I ₅					
I ₆					
I ₇					
I ₈					
I ₉					
I ₁₀					

P_N : S. Tabelle von Punkt II.3, Seite 4 — B_N : S. Tabelle von Punkt II.5.2, Seite 5.

IV.5.2. LISTE DER LAGER FÜR STOFFE, SUBSTANZEN UND ABFÄLLE (D_N)

Mehr als zehn Lager : **NEIN**, dann die unten stehende Tabelle ausfüllen,
 JA, dann nur die Tabelle der Seite 31, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4 Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht, verwenden.

Lager D _N			Ortslage	
Réf.	Stoffe, Substanzen oder Abfälle	Menge in m ³ , kg, Tonne, Liter (eventuell pro Jahr angegeben)	auf P _N	in B _N
D ₁				
D ₂				
D ₃				
D ₄				
D ₅				
D ₆				
D ₇				
D ₈				
D ₉				
D ₁₀				

P_N : S. Tabelle von Punkt II.3, Seite 4 — B_N : S. Tabelle von Punkt II.5.2, Seite 5.

IV.8. LISTE DER IM BETRIEB BENUTZTEN ROHSTOFFE UND ANDEREN STOFFE

IV.8.1. UNGEFÄHRliche SUBSTANZEN (NICHT AUSFÜLLEN WENN ES SICH UM EIN AUSSCHLIEßLICH LANDWIRTSCHAFTLICHES PROJEKT HANDELT)

Mehr als fünf ungefährliche Substanzen : **NEIN**, dann die unten stehende Tabelle ausfüllen,

JA, dann nur die Tabelle von Seite 33, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4 Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht, verwenden.

Substanzen	Gesamt mengen auf Lager	Einheiten	Lagerungsart	Einlaufende Stoffe	Zwischengelagerte Stoffe	Auslaufende Stoffe
				(Kästchen bitte ankreuzen)		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

IV.8.2. GEFÄHRliche SUBSTANZEN (NICHT AUSFÜLLEN, WENN ES SICH UM EIN AUSSCHLIEßLICH LANDWIRTSCHAFTLICHES PROJEKT HANDELT)

Mehr als fünf gefährliche Substanzen : **NEIN**, dann unten stehende Tabelle ausfüllen,

JA, dann nur die Tabelle der Seite 34, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4 Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht, verwenden.

Substanzen	Gesamt mengen auf Lager	Einheiten	Lagerungsart	Konzentration der gefährlichen gemischten Substanzen	Einheiten	Aggregat-zustand (Festkörper, flüssig, gasförmig)	Vorgesehene Maßnahmen zur Unfallvorbeugung	Einlaufende Stoffe	Zwischengelagerte Stoffe	Auslaufende Stoffe
								(Kästchen bitte ankreuzen)		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



IV.8.3. ABFÄLLE (IM SINNE DES ARTIKELS 2, 1° DES DEKRETS VOM 27. JUNI 1996 ÜBER DIE ABFÄLLE) (NICHT AUSFÜLLEN, WENN ES SICH UM EIN AUSSCHLIEßLICH LANDWIRTSCHAFTLICHES PROJEKT HANDELT)

Mehr als fünf Abfallsorten : **NEIN**, dann die unten stehende Tabelle ausfüllen,
 JA, dann nur die Tabelle der Seite 35, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999, benutzen.

Kode des Abfallkatalogs	Abfallsorten	Beschreibung (Aggregatzustand und Eigenschaften)	Höchstmengen auf Lager	Einheiten	Lagerungsart	Verfahren zur Entsorgung oder Beseitigung & Maßnahmen zur Vorbeugung

* Von der Verwaltung auszufüllen.

IV.8.4. EINFLIEßENDES UND ABFLIEßENDES WASSER

IV.8.4.1. Einfließendes Wasser

Wasser		Geschätzte Menge	Einheit(in m ³ /h, m ³ /jTag m ³ /Jahr oder andere)
Leitungswasser	<input type="checkbox"/>		
Entnahme von Oberflächenwasser für den menschlichen Gebrauch **	<input type="checkbox"/>		
Grundwassererfassung **	<input type="checkbox"/>		
Andere(bitte präzisieren)			

** Dann die Anlage III — bezüglich der Wasserentnahmen — des Erlasses der Wallonischen Regierung über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ausfüllen.

IV.8.4.2. Abfließendes Wasser

Bei Ableitung von Abwasser Feld I des 2. Teils, Seite 12 ausfüllen.



Die in diesem 2. Teil des Formulars gegebenen Informationen müssen eine wirkliche Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt ausmachen : Identifizierung und Art der Belästigungen, getroffene Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen.

FELD I — AUSWIRKUNGEN AUF DAS WASSER

Bezüglich der ausschließlich landwirtschaftlichen Projekte oder der, die Tierhaltung betreffen, muss das Feld nicht ausgefüllt werden, sondern die Seite 7 der Anlage II A bezüglich landwirtschaftlicher Projekte oder die Seite 6 der Anlage II B bezüglich der Projekte, die Tierhaltung betreffen.

I.1. SETZT DAS PROJEKT ABLEITUNGEN VON WASSER VORAUSS ?

NEIN JA, dann ist folgende Tabelle auszufüllen :

I.1.1. AUFLISTUNG DER ABLEITUNGEN

Mehr als acht Ableitstellen : NEIN, dann unten stehende Tabelle ausfüllen, JA, dann nur die Tabellen der Seite 36, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallo-nischen Regierung vom 4. Juli 2003 über das Verfahren und verschiedene Maßnah-men zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999, benutzen.

Table with 4 columns: Die Ableitung verursachende Installation *, Vorfluter (1), Kontrolle (2), Lambert-Koordinaten Nicht obligatorisch **. Rows 1-8 labeled Ableitung 1 to 8.

* S. Punkte IV.5.1 et IV.5.2, Seite 8.

** In Ermangelung von Lambert-Koordinaten wird die Lokalisierung jeder Ableitung mittels eines Pfeils auf dem Aus-zug der IGN-Karte angegeben.

- (1) ESU = Oberflächenwasser (den Namen angeben) VA = künstlicher Ableitweg des Regenwassers ESO = Grundwasser EG = öffentliche Kanalisation
(2) Die Art der Kontrolle angeben (Durchflusszähler, Probenehmer,...)

Anzahl Personen im Betrieb : Angestellte ; Arbeiter

Produktionskapazität und/oder tägliche Menge (in Tonnen) des Fertigprodukts oder des Rohstoffs (wenn oder wie in den anwendbaren sektorbezogenen Normen spezifiziert) :

I.1.2. ART DES ABGELEITETEN WASSERS

Für jede oben unter Punkt I.1.1 aufgelistete Ableitung muss eine mit der unten stehenden Tabelle identische Tabelle ausgefüllt werden.



Mehr als eine Ableitstelle :

NEIN, dann die unten stehende Tabelle ausfüllen,
JA, dann nur die Tabellen der Anlage II für die landwirtschaftlichen Projekte oder der Seite 37 der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2003 über das Verfahren und verschiedenen Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 benutzen.

Ableitung Nr.	Art des Wassers	m ³ max. / Tag	m ³ max. /Stunde	m ² *
	Refrroidissement			
	Domestiques			
	Pluviales			
	Industrielles **			

* Die Auffangfläche angeben

** Wenn 2 oder mehr sektorbezogene Normen, die auf das die Ableitung bildende Wassergemisch anwendbar sind, bestehen, eine Anlage beifügen, in der das Volumen der industriellen Komponente in Volumen pro einzelne, durch die sektorbezogenen Normen bestimmte Sektoren angegeben ist.

I.2. MERKMALE DES INDUSTRIELLEN ABWASSERS UND DES KÜHLWASSERS

Für jede oben unter Punkt I.1.1 aufgelistete Ableitung die folgenden Punkte I.2.1 bis I.2.4 ausfüllen :

I.2.1. INDUSTRIELLES ABWASSER ALLEIN ODER MIT ANDEREN ABWSSERTYPEN VERMISCHT (SCHÄTZUNG)

Mehr als eine Ableitstelle :

NEIN, dann die unten stehende Tabelle ausfüllen,
JA, dann nur die Tabellen der Seite 38, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4 Juli 2003 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht, so viel wie nötig benutzen.

Ableitung Nr.	Element / Substanz	Einheiten	Tatsächliche oder geschätzte Höchstwerte	Anmerkungen
	pH Min			
	pH Max			
	Temperatur	°C		
	SS (Schwebstoffe)	mg/l		
	Sinkstoffe. (Sinkzeit 2 h)	ml/l		
	BSB ₅	mg/l		
	CSB	mg/l		
	Apolare mit CCl ₄ extrahierbare Kohlenwasserstoffe	mg/l		
	Gesamtdetergenzien	mg/l		
	Mit Petroläther extrahierbare Stoffe	mg/l		
	Ammoniumstickstoff *	mg N/l		
	Kjeldahl Stickstoff *	mg N/l		
	Nitrate *	mg N/l		
	Nitrite *	mg N/l		
	Phosphate *	mg P/l		
	Totaler Phosphor *	mg P/l		

(*) Nur bei Verwendung von Roh- und Hilfsstoffen, die diese Substanzen enthalten oder produzieren und die sich in dem abgeleiteten industriellen Abwasser befinden.



Vorhandensein von Schadstoffen, die nicht in der Tabelle I.2.1 S. 13 stehen, in dem abgeleiteten Abwasser :

- NEIN**
- JA**, dann die Tabellen der Seiten 40 und 41, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2003 über das Verfahren und verschiedenen Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 stehen, so oft wie nötig benutzen.

I.2.2. KÜHLWASSER

Für jede von Industrierwasser getrennte Ableitung von Kühlwasser die unten stehende Tabelle ausfüllen :

Das Ableiten von **jeglicher in dieser Tabelle nicht erwähnten Substanz** – insbesondere von denen, die in der Europäischen Richtlinie 76/464/EEG vom 4. Mai 1976 erwähnt werden– **muss im 2 Teil der Tabelle angegeben werden**, wobei die entsprechende Konzentration des abgeleiteten Wassers in der 3. Spalte angegeben wird.

- Mehr als eine Ableitstelle für Kühlwasser : **NEIN**, dann die unten stehende Tabelle ausfüllen,
- JA**, dann ausfüllen und dabei nur die Tabelle der Seite 42, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2003 über das Verfahren und verschiedenen Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht, so oft wie nötig benutzen.

Ableitung Nr.	Einheiten	Tatsächliche oder geschätzte Höchstwerte	Anmerkungen
pH Min			
pH Max			
Température	°C		
Gelöster Sauerstoff	mg/l		
Schwebstoffe (SS)	mg/l		
CSB Zulauf	mgO ₂ /l		
CSB Ablauf	mgO ₂ /l		
Gesamthärte	°Fr		
Phosphate	mg P/l		
Chromate	mg/l		
Silikate	mg/l		
Nitrite	mg N/l		
Andere Algizide und Korrosions- bzw. Verkalkungs-hemmstoffe			
Andere : die Substanz in der 1. Spalte angeben			



I.2.3. WIRD DAS WASSER IN EIN ÖFFENTLICHES ABWASSERKANALNETZ GELEITET ?

- NEIN**
- JA**, dann ist das vorangehende Gutachten der zuständigen Interkommunale dem vorliegenden Formular beizufügen. *

(*) Zu diesem Zweck muss der Antragsteller der für das Gebiet zuständigen Interkommunale einen Antrag auf Gutachten schicken und dazu die Charakterisierung und die Lokalisierung dieser auf den Seiten 12 bis 16 (und 36 bis 42, wenn nötig) angegebenen Ableitungen mitteilen. Das oben erwähnte Gutachten der Interkommunale wird mindestens die folgenden Elemente enthalten :

- Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer öffentlichen Klärstation, jetzt oder in einer absehbaren (weniger als 10 Jahre) Zukunft, in der das Abwasser der Entwässerung behandelt wird, in die der Antragsteller einen Teil oder die Gesamtheit des Abwassers abzuleiten gedenkt.
- Für die Behandlung angenommene Belastungen mit BSB₅, CSB, SS, mit Petroläther extrahierbaren Stoffen, mineralischen und organischen Mikroschadstoffen, die zur Bindung in dem Klärschlamm angenommen sind.

Falls die öffentliche Station Ableitungsbedingungen in Bezug auf N und P unterliegt, werden außerdem im Gutachten die für die Behandlung angenommenen Belastungen an N und P anzugeben sein.

I.2.4. SETZT DAS PROJEKT EINE ODER MEHRERE ABLEITUNGEN VON HAUSHALTSABWASSER IN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION ?

(Nur dann ausfüllen, wenn der Betrieb über eine oder mehrere Industrie- oder Kühlwasserableitungen verfügt)

- NEIN**
- JA**, dann müssen die Ableitungen den in der geeigneten sektorbezogenen Norm vorgesehenen Bedingungen genügen.

I.3. SETZT DAS PROJEKT EINE ODER MEHRERE ABLEITUNGEN VON HAUSHALTSABWASSER IN DAS OBERFLÄCHENWASSER, IN EINEN KÜNSTLICHEN ABFLUSSWEG FÜR REGENWASSER ODER DURCH VERSICKERUNG IN DEN BODEN VORAUS ?

Nur im Falle von getrennten Ableitungen, ohne Vermischung mit anderen u.a. industriellen Wassertypen.

- NEIN**
- JA**, dann bitte das für die Klärung des Abwassers und die Ableitung des geklärten Wassers vorgesehene System (insbesondere die Marke, das Modell, die Kapazität in EGW) im Hinblick auf die Einhaltung der in den geeigneten Normen bestimmten Bedingungen weiter unten beschreiben :

.....

.....

.....

.....

.....

- Kein Klärungssystem oder keine Klärungseinheit ist vorgesehen.

**IST DAS KLÄRSYSTEM IN ABWEICHUNG VON DER VERPFLICHTUNG IN BEZUG AUF DEN ANSCHLUSS AN EINER BESTEHENDEN ODER VORGEGEHEHENEN KANALISATION EINGERICHTET? (NUR FÜR DAS HAUSHALTSABWASSER)** **NEIN** **JA**, dann sind die folgenden Informations- und Begründungselemente dem vorliegenden Antrag auf Genehmigung beizufügen :

- 1° eine Beschreibung der mit Kanalisationen ausgerüsteten anliegenden Straßen bzw. der Straßen, für die eine solche Ausrüstung geplant ist ;
- 2° eine Beschreibung der technischen Schwierigkeiten, auf welche man beim Anschließen an die bestehende oder vorgesehene Kanalisation gestoßen ist (die Bodenbeschaffenheit, die Länge des Anschlussgrabens, den Umfang der Niveau-Unterschiede,...erwähnen) ;
- 3° eine Schätzung der Kosten, die das Anschließen der Wohnung an die bestehende oder vorgesehene Kanalisation verursachen würde und die Begründung des übermäßigen Charakters dieser Kosten.

I.4. EINGESETZTE MITTEL ZUR VERRINGERUNG DER AUSWIRKUNGEN

Siehe Anlage Nr.

Diese Anlage muss ebenfalls in der Tabelle „Von dem Betreiber abgegebene Anlagen“ des 4. Teils, Seite 26 angegeben werden.

Erklärungen in Bezug auf die Ableitungskategorien

Ableitung von Abwasser: Einleitung von Abwasser in das Grundwasser oder in das Oberflächenwasser durch eine Kanalisation oder jegliches andere Mittel mit Ausnahme des natürlichen Abfließens des Regenwassers, oder auch in eine an eine öffentliche Klärstation angeschlossene öffentliche Kanalisation.

Abwasser ist künstlich verunreinigtes Wasser oder Wasser, das Gegenstand einer Verwendung gewesen ist, einschließlich des Kühlwassers, aus Regen stammendes Abflusswasser, im Hinblick auf dessen Ableitung geklärtes Wasser.

Haushaltsabwasser ist :

- a) Wasser, das nur aus Sanitäranlagen stammende Wasser, Küchenwasser, aus der Reinigung von Gebäuden wie z.B. Wohnungen, Büros, Räumlichkeiten, wo Groß- bzw. Kleinhandel getrieben wird, Festsälen, Kasernen, Campingplätze, Gefängnisse, Unterrichtseinrichtungen mit oder ohne Internat, Krankenhäuser, Kliniken und andere Einrichtungen, wo nicht ansteckende Kranke untergebracht sind und gepflegt werden, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants, Schankwirtschaften, Frisiersalons stammendes Wasser, häusliches Wäschewasser, aus dem Waschen von motorlosen Zweirädern und von Kleinkrafträdern stammendes Wasser, aus dem Waschen von weniger als zehn Fahrzeugen und deren Anhängern pro Tag stammendes Wasser mit Ausnahme der Gleisfahrzeuge sowie, gegebenenfalls Regenwasser enthält ;
- b) das aus Waschsalons, deren Maschinen ausschließlich von Kunden benutzt werden, stammende Abwasser ;
- c) das aus Fabriken, Werkstätten, Lagern und Labors, wo weniger als sieben Personen beschäftigt sind, stammende Abwasser, aus dem Waschen von motorlosen Zweirädern und von Kleinkrafträdern stammendes Wasser, aus dem Waschen von weniger als zehn Kraftfahrzeugen und deren Anhängern pro Tag stammendes Wasser mit Ausnahme der Gleisfahrzeuge sowie, gegebenenfalls, das Regenwasser außer wenn die für die Gewährung [der Umweltgenehmigung] (2) zuständige Behörde der Meinung ist, dass dieses Abwasser für die Kanalisation und/oder den normalen Betrieb einer Wasserkläranlage und/oder für das Auffangmilieu schädlich ist und dass es nicht als Haushaltsabwasser eingestuft werden kann.

Das Industrieabwasser unterscheidet sich vom Haushaltsabwasser, vom Kühlwasser und vom Regenwasser.

Das Kühlwasser ist Wasser, das in der Industrie für die Kühlung in einem offenen Kreislauf verwendet wird und dass keinen Kontakt mit den zu kühlenden Stoffen gehabt hat.

**FELD II — AUSWIRKUNGEN AUF DIE LUFT****II.1. VERURSACHT DAS PROJEKT AUSSTÖßE IN DIE ATMOSPHÄRE ?**

- NEIN**
 JA, dann sind je nach Fall die folgenden Tabellen auszufüllen :

II.1.1. EIGENSCHAFTEN DER KANALISIERTEN AUSSTÖßE

- Über drei kanalisierte Ausstöße : **NEIN**, dann die unten stehende Tabelle ausfüllen,
 JA, dann nur die Tabellen der Seite 43, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2003 über das Verfahren und verschiedenen Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 stehen, benutzen.

Den Ausstoß verursachende Anlage *	Höhe des Ausgangs über dem Boden (Meter)	Art der Ausstöße	Reinigungstechnik
			Anlage Nr. :
			Anlage Nr. :
			Anlage Nr. :

* S. Punkte IV.5.1 und IV.5.2, Seite 8.

Insofern der Antragsteller Abweichungen von den allgemeinen und sektorbezogenen Bedingungen ersucht, ist die folgende Tabelle (die gleichen Referenzen wie in der oben stehenden Tabelle übernehmen) oder die auf Seite 44 der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2003 über das Verfahren und verschiedenen Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 stehende Tabelle auszufüllen :

Den Ausstoß verursachende Anlage *	Fläche des Ausgangs (m ²)	Temperatur an der Öffnung des Schornsteins (°C)	Gesamtabflussmenge der trockenen Gase (Nm ³ /h)	Falls un stetiger Ausstoß : Frequenz	Begründung

* S. Punkte IV.5.1 und IV.5.2, Seite 8.

II.1.2. EIGENSCHAFTEN DER DIFFUSEN AUSSTÖßE

Unter diffusem Ausstoß versteht man jeglichen Ausstoß, der wegen seiner Art nicht kanalisiert werden kann. Die Ausstöße durch Sicherheitsventile sind nicht zu berücksichtigen.

- Mehr als drei diffuse Ausstöße : **NEIN**, dann die unten stehende ausfüllen,
 JA, dann nur die Tabelle der Seite 45, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2003 über das Verfahren und verschiedenen Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht, benutzen.

Den Ausstoß verursachende Anlage *	Art des Ausstoßes	Maßnahmen zur Vorbeugung des Auftretens von Ausstößen

* S. Punkte IV.5.1 und IV.5.2, Seite 8.



II.2. VERURSACHT DAS PROJEKT AUßERHALB DES BETRIEBS WAHRNEHMBARE GERUCHSBELÄSTIGUNGEN ?

NEIN

JA, dann die folgenden Tabelle ausfüllen :

Falls die Tabelle nicht ausreicht, kann sie beliebig vervielfältigt werden.

Die Belästigung verursachende Anlage *	Art der Belästigungen	Vorbeugungsmaßnahmen zur Reduzierung des Geruchs
	

* S. Punkte IV.5.1 und IV.5.2, Seite 8.



FELD III — SCHALLEFFEKTE

SETZT DAS PROJEKT AUßERHALB DES BETRIEBS WAHRNEHMBARE SCHALLEMISSIONEN VORAUS ?

NEIN

JA, dann die folgenden Tabellen ausfüllen (diese Seite kann so viel wie nötig vervielfältigt werden) :

Den Lärm verursachende Anlage *	Tage und Uhrzeiten, während deren die Lärmquelle in Betrieb ist		Dauer, falls der Betrieb unstetig ist (in St./Tag, Tage/Jahr, usw.)
	Woche	Wochenende und Feiertage	
	von Uhr bis Uhr	von Uhr bis Uhr	

Vorbeugungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen (sich eventuell auf eine Anlage beziehen)

.....

.....

.....

Den Lärm verursachende Anlage *	Tage und Uhrzeiten, während deren die Lärmquelle in Betrieb ist		Dauer, falls der Betrieb unstetig ist (in St./Tag, Tage/Jahr, usw.)
	Woche	Wochenende und Feiertage	
	von Uhr bis Uhr	von Uhr bis Uhr	

Vorbeugungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen (sich eventuell auf eine Anlage beziehen)

.....

.....

.....

Den Lärm verursachende Anlage *	Tage und Uhrzeiten, während deren die Lärmquelle in Betrieb ist		Dauer, falls der Betrieb unstetig ist (in St./Tag, Tage/Jahr, usw.)
	Woche	Wochenende und Feiertage	
	von Uhr bis Uhr	von Uhr bis Uhr	

Vorbeugungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen (sich eventuell auf eine Anlage beziehen)

.....

.....

.....

* S. Punkte IV.5.1 und IV.5.2, Seite 8.



FELD IV — SONSTIGE AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

IV.1. SETZT DER DURCH DAS PROJEKT VERURSACHTE INNERBETRIEBLICHE UND/ODER AUßERBETRIEBLICHE VERKEHR BELÄSTIGUNGEN FÜR DIE UMWELT VORAUSS ?

NEIN

JA, dann die 2 folgenden Felder ausfüllen :

Kurze Beschreibung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Empfohlene Mittel zur Reduzierung bzw. Beseitigung der Belästigung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



IV.2. VERURSACHT DAS PROJEKT SCHWINGUNGEN ?

NEIN

JA, dann die folgende Tabelle ausfüllen :

Mehr als fünf Anlagen : **NEIN**

JA, dann nur die Tabelle der Seite 46, die in der Anlage XX des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2003 über das Verfahren und verschiedenen Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 steht, benutzen.

Die Schwingungen verursachende Anlagen *	Zeitweilige Schwingungen	Kontinuierliche Schwingungen	Mesures de prévention pour réduire les vibrations
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

* S. Punkte IV.5.1 und IV.5.2, Seite 8.



IV.3. HAT DAS PROJEKT AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN, DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT, DIE FAUNA, DIE FLORA, DEN BODEN, DEN UNTERGRUND, DIE ERDE, DAS KLIMA, DIE LANDSCHAFT, DIE MATERIELLEN GÜTER UND DAS KULTURERBE ?

- NEIN**
- JA**, dann S. Anlage Nr

Diese Anlage muss ebenfalls in der Tabelle « Von dem Betreiber gelieferte Anlagen » des 4. Teils, Seite 26 erwähnt werden.

Bewerten Sie die möglichen Auswirkungen des Projekts auf den Menschen, die menschliche Gesundheit, die Fauna, die Flora, den Boden, den Untergrund, die Erde, das Klima, die Landschaft, die materiellen Güter und das Kulturerbe und beschreiben Sie die zu deren Ausgleich eingesetzten Mittel.

Identifizieren Sie die zwecks der Vermeidung oder Verminderung dieser Auswirkungen auf die Umwelt getroffenen Maßnahmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



FELD V — ÜBERWACHUNG DER EMISSIONEN

Verfügen Sie über Systeme zur Überwachung Ihrer Emissionen in die Umwelt ?

- NEIN**
- JA**, siehe dann Anlage Nr.

Diese Anlage muss ebenfalls in der Tabelle « Von dem Betreiber gelieferte Anlagen » des 4. Teils, Seite 26, angegeben werden.

**FELD VI — BEGRÜNDUNG DER GETROFFENEN ENTSCHEIDUNGEN UND DER EFFIZIENZ DER
EVENTUELLEN ABHILFE- ODER SCHUTZMAßNAHMEN ODER DES FEHLENS SOLCHER MAßNAHMEN**

<p>.....</p>

GEHEIMHALTUNG VON BESTIMMTEN ANGABEN

Enthält der Antrag vertrauliche Angaben oder Angaben, die mit dem Fabrikationsgeheimnis und den Patenten verbunden sind ?

- NEIN**
- JA**, dann sollten sie dem technischen Beamten in einem versiegelten Umschlag übermittelt werden.

Der Betreiber eines in der Anlage XXIII erwähnten Betriebs fügt dem allgemeinen Formular für die Anträge folgende Dokumente bei :

- 1° eine technische Akte mit der Beschreibung :
 - des Betriebs, sowie der Art und des Ausmaßes seiner Tätigkeiten ;
 - der Roh- und Hilfsstoffe, der sonstigen Stoffe und der Energie, die im Betrieb verwendet oder erzeugt werden ;

- der Quellen der Emissionen aus dem Betrieb ;
- des Zustands des Betriebsgeländes ;
- der Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus dem Betrieb in jedes einzelne Umweltmedium, sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt ;
- der vorgesehenen Technologie und sonstigen Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus dem Betrieb oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben ;
- erforderlichenfalls der Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der von dem Betrieb erzeugten Abfälle ;
- der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt ;
- der hauptsächlichen Ersatzlösungen, falls solche vorhanden sind, in der Form einer Zusammenfassung ;

2° ein Bericht über den Ausgangszustand, wenn der Antrag auf eine Umweltgenehmigung oder auf eine Globalgenehmigung eine neue Anlage eines in Anlage XXIII genannten Betriebs betrifft, der einschlägige gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freisetzt, mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Betriebsgelände. Dieser Bericht über den Ausgangszustand wird gemäß dem Dekret vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung von einem zugelassenen Sachverständigen erstellt.

Der Bericht über den Ausgangszustand enthält die Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung unter Bezugnahme auf die Normen gemäß der Anlage I zum Dekret vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten vorgenommen werden kann.

Der Bericht über den Ausgangszustand gibt mindestens die Ziele, Anforderungen und Elemente betreffend die Orientierungsstudie und ggf. die Charakterisierungsstudie an, so wie im Dekret vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung erwähnt.

Wenn eine Orientierungsstudie nach den Artikeln 37 ff des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung weniger als fünf Jahre vor der Einreichung des Genehmigungsantrags auf dem Gelände durchgeführt worden ist, und zu dem Schluss kommt, dass keine weitere Untersuchung notwendig ist, oder wenn eine Charakterisierungsstudie nach den Artikeln 42 ff des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung weniger als fünf Jahre vor der Einreichung des Genehmigungsantrags auf dem Gelände durchgeführt worden ist, und der Antragsteller beweist, dass es danach keine Verschmutzung gegeben hat, so kann diese Orientierungs- bzw. Charakterisierungsstudie die Verpflichtungen nach Absatz 1 erfüllen.

Der Bericht über den Ausgangszustand enthält ebenfalls :

- 1° die Vorschläge des Sachverständigen über die angemessenen Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zu deren Überwachung;
- 2° die Vorschläge des Sachverständigen über angemessene Auflagen betreffend:
 - a) die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser in Anwendung von Ziffer 1° ;
 - b) die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser auf die einschlägigen gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich auf dem Gelände anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände des Betriebs ;
 - c) die Häufigkeit dieser wiederkehrenden Überwachung, außer wenn diese Häufigkeit in den sektorbezogenen Bedingungen bestimmt wird.

Der Minister für Umwelt kann die Regeln bestimmen, die den Sachverständigen ermöglichen, die unter Ziffer 2° genannten Vorschläge zu machen.

3° ggf. eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den Ziffern 1° und 2° angegebenen Auskünfte.



INFORMATIONEN ÜBER DIE RAUMORDNUNG

Dieser 5^{te} Teil ist lediglich im Falle eines Antrags auf eine Globalgenehmigung auszufüllen.

1. BESTEHENDE RECHTSLAGE IN SACHEN RAUMORDNUNG, STÄDTEBAU UND ERBE

Auf dem Sektorenplan die Zweckbestimmung und / oder den Perimeter des Grundstücks als Überdruck eintragen:

.....

Die Zweckbestimmung des Grundstücks auf dem lokalen Orientierungsschema angeben:

.....

Das Grundstück befindet sich:

- in einer noch nicht verfallenen Verstärkungsgenehmigung? **JA** **NEIN**
- in einem Schutzgebiet und/oder ist in einer Schutzliste eingetragen⁵? : **JA** **NEIN**
- in der Nähe einer unter Schutz gestellten Immobilie², einer archäologischen Stätte²? **JA** **NEIN**
- in einem Schutzgebiet im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, abgeändert insbesondere durch das Dekret vom 6. Dezember 2001 über die Natur- und Forstschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete: **JA** **NEIN**
- in der Nähe eines Schutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, abgeändert insbesondere durch das Dekret vom 6. Dezember 2001 über die Natur- und Forstschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete: **JA** **NEIN**

Sonstige für die ökologische Empfindlichkeit wichtige Elemente:

Beschreibung des Standorts vor der Umsetzung des Entwurfs:

Relief und Gefälle des natürlichen Geländes : < 6 % > 6 % et < 15 % > 15 %

Bodenbeschaffenheit:

Bodennutzung mit Ausnahme der bestehenden Bauten (Brachland, unbebautes Gelände, Garten, Kultur, Wiese, Wald, Heideland, Venn, Feuchtgebiet, usw.):

Vorhandensein von Grundwasservorkommen, Wasserentnahmestellen:

Richtung und Stelle, in die bzw. an der Abwasser ins hydrographische Netz des an der Oberfläche abfließenden Wassers eingeleitet wird.

.....

Eventuelle Wasserläufe, Weiher, Quellen, Wasserentnahmestellen:

.....

Kurze Bewertung der biologischen Qualität des Geländes:

.....

Kurze Bewertung der Qualität des Natura 2000-Gebiets, der Natur- und Forstschutzgebiete:

.....

Anschluss an ein ausgerüstetes Straßennetz (Straße, Kanalisation, Wasser, Strom, Naturgas,...):

⁵ Siehe wallonisches Gesetzbuch über das Erbe oder das Dekret der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen



Vorhandensein eines geschützten Gebiets oder eines in einer Schutzliste eingetragenen Gebiets?

JA **NEIN**

Vorhandensein einer archäologischen Stätte?

JA **NEIN**

Vorhandensein eines Natura 2000-Gebiets, von Natur-oder Forstschutzgebieten?

Entfernung von einem öffentlichen Verkehrsmittelnetz (projets de lotissement uniquement) : m

Beschreibung der in einem Umkreis von 200 m vorhandenen hauptsächlichen Tätigkeiten und Infrastrukturen (Schule, Krankenhaus, Steinbruch, Industrien, Handelszentrum, großräumiges Straßennetz, Verkehrsengpässe, TGV, Flughafen, Motorsportrennstrecken, technisches Vergrabungszentrum, Klärstation, Containerpark, Hochspannungslinie,...) :
---	---

Sonstige für die ökologische Empfindlichkeit wichtige Elemente:

2. AUSWIRKUNGEN DES PROJEKTS AUF DIE UMWELT

Änderung der Zweckbestimmung des Gebäudes (neue Zweckbestimmung) :

Merkliche Veränderung des Bodenreliefs (Erdaufschüttungen, -abtragungen) ; maximaler Niveau-Unterschied im Verhältnis zum natürlichen Gelände : m

Aufforstung und/oder Abholzung :

Unterirdische Kellerräume und /oder Garagen :

Gesamte Anzahl der Parkplätze :

Beeinträchtigt das Projekt das allgemeine Landschaftsbild? **JA** **NEIN**

Kann das Projekt zu Erosionserscheinungen führen? **JA** **NEIN**

Eingliederung in das bebaute und unbebaute Umfeld: Gefahr einer Unterbrechung des natürlichen landschaftlichen Kontinuums oder hinsichtlich der Merkmale der herkömmlichen Wohngebäude in der Gegend bzw. im Viertel (übermäßige oder unzureichende Dichte, Unterschiede im Verhältnis zu dem Standort, der Orientierung, der Größe, dem Aufbau der Fassaden, zu den Materialien und anderen architektonischen Merkmalen der im Lageplan vermerkten umliegenden Bauten):

Auswirkungen auf die Erde, den Boden, den Untergrund:

Vereinbarkeit des Projekts mit der Umgebung :

Auswirkung auf die empfindlichen Lebensräume und das ökologische Netz :



Bauten oder Straßenausbauten (öffentlich oder privat) :

Einrichtung oder Verstärkung technischer Ausrüstungen (Wasser, Kanalisationen, Strom,...) :

Individuelle Klärung :



Allgemeines Antragsformular für Umwelt- und Globalgenehmigungen

PRAKTISCHE EINZELHEITEN

KATASTERUNTERLAGEN

AUSZÜGE AUS DEN KATASTERPLÄNEN UND -MUTTERROLLEN SIND NUR BEI DEM FÜR DIE JEWEILIGE GEMEINDE, IN DER DAS GRUNDSTÜCK GELEGEN IST, ZUSTÄNDIGEN REGIONALEN KATASTERAMT ERHÄLTlich.

Die Katasterämter sind von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr geöffnet. Auszüge können brieflich oder vor Ort während der Öffnungszeiten beantragt werden.

Provinz	Adresse	Telefon	Fax
Brabant wallon dir.cad.brabant.extraits@minfin.fed.be	FINTO – boîte 3962 boulevard du Jardin Botanique 50 1000 BRUXELLES	02 57719 60	02 579 61 25
Hainaut (sauf Enghien, Flobecq, Mouscron, Comines-Warneton) dir.cad.hainaut.extraits@minfin.fed.be	rue des Arbalestriers 25 7000 MONS	02 575 28 60	02 579 54 77
Hainaut : Enghien, Flobecq, Mouscron, Comines-Warneton dir.cad.brabant.extraits@minfin.fed.be	FINTO – boîte 3962 boulevard du Jardin Botanique 50 1000 BRUXELLES	02 577 19 60	02 579 61 25
Liège dir.cad.liege.extraits@minfin.fed.be	avenue Blonden 88 4000 LIEGE	04 254 81 11 04 254 82 17	04 254 80 30
Luxembourg dir.cad.lux.extraits@minfin.fed.be	Centre administratif – place des Fusillés 6700 ARLON	02 574 01 70	02 579 56 76
Namur dir.cad.namur.extraits@minfin.fed.be	rue Pépin 5 5000 NAMUR	081 65 47 12	081 24 12 30

BEARBEITUNGSgebÜHR

Gemäß Artikel 177 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung wird für Umwelt- oder Globalgenehmigungsanträge folgende Bearbeitungsgebühr berechnet:

- **500,00 EUR** für einen Genehmigungsantrag für einen Betrieb der **Klasse 1**;
- **125,00 EUR** für einen Genehmigungsantrag für einen Betrieb der **Klasse 2**.

Die Bearbeitungsgebühr ist am Datum der Antrags fällig. Die Gebühr ist entsprechend der für die Gemeinde, in der die Akte eingereicht wird, zuständigen Außendirektion der Abteilung Genehmigungen und Erlaubnisse auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

		IBAN	BIC
DPA de Charleroi	091-2150212-42	BE77 0912 1502 1242	GKCCBEBB
DPA de Liège	091-2150214-44	BE55 0912 1502 1444	GKCCBEBB
DPA de Mons	091-2150211-41	BE88 0912 1502 1141	GKCCBEBB
DPA de Namur-Luxembourg	091-2150213-43	BE66 0912 1502 1343	GKCCBEBB



Allgemeines Antragsformular für Umwelt- und Globalgenehmigungen

In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen werden die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur von der Abteilung für Genehmigungen und Erlaubnisse der Operativen Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des öffentlichen Dienstes der Wallonie verwendet, um die Weiterverfolgung Ihrer Datei sicherzustellen.

Sofern in diesem Formular nichts anderes bestimmt ist und die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen eingehalten werden, werden diese Daten nur an die Abteilung für Raumordnung und Städtebau, an die Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird, an die Beratungsorgane bei der Prüfung des Genehmigungsantrags und der Beschwerde, an den Staatsrat im Falle einer Beschwerde gegen Aussetzung oder Aufhebung und im Falle eines Rechtsstreits an die Gerichtshöfe und Gerichte übermittelt.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke verwendet.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Genehmigung gültig ist, einschließlich einer zusätzlichen Frist, die die Weiterverfolgung der eventuellen Rechtsstreitigkeit ermöglicht.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten in minimierter Form gespeichert, so dass die ÖDW weiß, dass Ihnen eine Genehmigung erteilt wurde und das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist.

Sie können Ihre Daten berichtigen, Ihren Genehmigungsantrag zurückziehen oder die Bearbeitung einschränken, indem Sie die zuständige Außendirektion der Abteilung Genehmigungen und Erlaubnisse kontaktieren:

DPA de Liège

Rue Montagne Ste-Walburge 2

B - 4000 Liège

Telefon : 04/2245757

E-Mail : rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be

Auf Anfrage können Sie per [Formular](#) auf Ihre Daten zugreifen oder sich über eine Sie betreffende Bearbeitung informieren.

Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Thomas LEROY, wird für die Weiterverfolgung sorgen.

Weitere Informationen über den Schutz personenbezogener Daten und Ihre Rechte finden Sie auf dem [Portal der Wallonie](#).

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ihrer Anfrage keine Antwort von der ÖDW erhalten, können Sie sich an die Datenschutzbehörde wenden, um eine Reklamation unter folgender Adresse einzureichen: 35, Rue de la Presse in 1000 Brüssel oder über die E-Mail-Adresse: contact@apd-gba.be